21 Jahren? Ift Testament, Brundbesit oder Vermögen vorhanden? Wo ift das Testament niedergelegt?; bei geschiedenen und vermitmeten Personen: Leben Kinder? Wenn ja, wieviel über bezw. unter 21 Jahren? Ift Testament, Brundbesitz oder Vermögen vorhanden? Wo ift das Testament niedergelegt? Ungabe des Namens, des Standes sowie Wohnung des nächsten Verwandten.

Standesamtsbezirke der Umgegend

Das Standesamt für den Candbegirt Neumunfter ift mit Wirtung vom 1. 1. 1933 aufgeloft. Es bestehen 4 felbftandige Standesamtsbegirte, und zwar:

Standesamt zu Brachenfeld in Bönebüttel

mit ben Bemeinden Brachenfeld, Bonebuttel, Broffbarrie, Klein-

Standesbeamter: E. firufe, Bonebuttel.

Standesamt Einfeld

Bemeinde Einfeld. Standesbeamter: B. Thun.

Standesamt Gadeland

mit den Gemeinden Booftedt, Braat, Badeland, Brog-Aummerfeld, Klein-Kummerfeld, Willingrade und Wittorf.

Standesbeamter: W. frante, Gabeland.

Standesamt Wasbek

mit ben Bemeinden Arpsborf, Chndorf, Pabenftedt und Wasbet. Standesbeamter: W. Dahmte, Wasbet.

Schledsmänner

Das Stadtgebiet ift in drei Schiedsmannsbezirke geteilt. Die Grenzlinien find die Straffenzüge Rendsburger Straffe — Auhberg bis zur Kieler Brude, von dort nach Nordoften zu: die Schwale, nach Sudosten zu: die Linie Teich, Mühlenaue und nach der Wiedervereinigung mit der Schleusque das Schwalebett.

Bezirt 1 umfaßt den Bezirt sudöstlich der Schwale (Mühlenaue).

Schiedemann: Ernft Gernott, Jugführer i. R., Bol-

Stellvertreter: Alfred Pries, Cifchlermeifter, Altonaer Strafe 30/32.

Bezirt 2 umfaßt den Begirt nordwestlich der Schwale und der Linie Rubberg - Rendsburger Strafe.

Schiedsmann: Josef Reller, Geltersmafferfabritant, Augustaftrage 12.

Stellvertreter: Otto Rothner, Mittelfcullehrer, Banfa-

Begirt 3 umfaßt ben Begirt nordlich ber Schwale und nordöfilich ber Linie Rubberg - Rendsburger Strafe.

Schiedsmann: hermann Sonnoor, Buchdrudereibester, Alosterftrafe 17.

Stellvertreter: hans Popp, Badermeifter, Mittelftrage 1. In folgenden fallen muß in Straffacen der Erhebung ber

Rlage die Abhaltung eines Suhnetermins vorausgehen:
Bei dem nur auf Antrag zu verfolgenden Dergehen des hausfriedensbruchs (§ 123 des Reichsstrafgesehuchs), der Beleidigung
(§§ 185 bis 187 des Strafgesehuchs), der leichten vorsätlichen
(§ 223 des Strafgesethuchs) und der fahrlässigen Körperverletzung
(§ 230 des Strafgesethuchs), der Verletzung fremder Beheimnisse
(§ 299 des Strafgesethuchs) und der Sachbeschädigung (§ 303 des
Strafgesethuchs), sowie bei dem Vergehen der Bedrohung (§ 241
des Strafgesethuchs).

Befondere zu beachten ift, daß fur die Guhneverhandlung ber Schiedemann guftandig ift, in beffem Begirt ber Begner bes

Untragftellere feinen Wohnfit bat.

Beachtung verdient auch die Bestimmung, von der verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht wird, daß auch in burget.
lichen Rechtsstreitigteiten eine Partei — anstatt klage
zu erheben — den Begner vor den Schiedsmann zur Sühneverhandlung laden kann. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine
Sühneverhandlung jedoch nur über vermögensrechtliche Unsprücke
statt. Dermögensrechtliche Unsprüche sind solche, die auf Beld gerichtet oder in Geld schätzbar sind, also in erster Linie forderungen
aus Arbeiten, Lieferungen, Darleben.

Der Unterschied in den folgen eines Antrage auf Abhaltung eines Sühnetermins in Straffacen und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten besteht darin, daß in Straffacen und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten besteht darin, daß in Straffachen und nen Begnet perfonlich in dem Sühnetermin ersche in en muß. Bleibt er aus, so kann er von dem Schiedsmann in eine Ordnungsstraft von 1 bis zu 30 RM. genommen werden. In bürgerlich en Rechtsstreitigkeiten besteht eine Derpflichtung der Partei zum Erschienen nicht. Aber auch hier muß die Partei, die vor dem zuständigen Schiedsmann in dem anderaumten Termin nicht erscheinen will oder kann, spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmann Anzeige machen. Unterläst sie dies, so kann der Schiedsmann auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen die im Termin ausgebliebene Partei eine Ordnungsstrafe von 1 bis 30 RM. sesssen. festseten.

d) Gemeindeverwaltung

Städtische Verwaltung

Rathaus: Grofifeden 63, 3 340-346. Stadthaus: Brachenfelber Strafe 1/5, 3 340-346.

Leiter der Stadtgemeinde

Oberbürgermeifter Stahmer, Rlaus-Broth-Strafe 12. Umtegimmer: Stadthaus, Simmer 59.

Beigeordnete

a) besoldete:

Stadtrat Brintmann, Polizeivermalter.

b) unbesoldete:

Bürgermeifter Aracht, Stadtrat Joerg, Stadtrat haf.

Ratsherren

Ratebert 2 dermann, Areiswalter ber Daf,

- " Bohrmann, 2bolf, Tuchmacher,
- Braafd, Dr., Chemiter,
- " Lubbert, Rarl, Wertmeifter,
 - Mehrens, Bans, fabritant,
- " neumann, Wilhelm, Rangierarbeiter,
- " Niemag, Rarl, Diplomingenieur,
- " Robbe, Buftav, Kaufmann,
- " Spahrbier, hans, taufm. Ungeftellter,
- .. Traut, Wilhelm, Frifeurobermeifter,
- " wittmaat, Mag, Betriebsleiter,
- " Zanber, Bans, Raufmann.